

31.05.90

V - G - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über den Erziehungsurlaub für Soldaten **(Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten - ErzUrlVSold)** **(Neufassung)**

A. Zielsetzung

Umsetzung der Zielsetzung des vom Kabinett beschlossenen
14. Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes hinsicht-
lich der Ausdehnung der Regelungen zum Erziehungsurlaub
nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für alle Soldaten.

B. Lösung

Anpassung der bisherigen Erziehungsurlaubsverordnung für
Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes
an den erweiterten Personenkreis.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

31.05.90

V - G - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über den Erziehungsurlaub für Soldaten
(Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten - ErzUrlVSold)
(Neufassung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 31. Mai 1990

121 (23) - 372 35 - Er 1/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über den Erziehungsurlaub für
Soldaten
(Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten
- ErzUrlVSold) (Neufassung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Y. F. Jan

Verordnung über den Erziehungsurlaub für Soldaten
(Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten - ErzUrlVSold)
(Neufassung)

Aufgrund des § 28 Abs. 7 und des § 72 Abs. 1 Nr. 4 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom , beide geändert durch (BGBl I. S.),

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge und ohne Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, wenn sie Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) übersteigt. Der Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 2 für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt.

(2) Der Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutterschutzfrist dauert, d.h. bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt oder
2. der mit dem Soldaten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist; das gilt nicht, wenn der Ehegatte arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptiopflege genommen wird oder wenn während eines Erziehungsurlaubs Mutterschutzfristen wegen eines weiteren Kindes eintreten.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 besteht der Anspruch auf Erziehungsurlaub auch, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes sonst nicht sichergestellt werden kann.

(4) Der Erziehungsurlaub endet nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Wechsel nach § 3 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfolgt ist.

(5) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, so endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(6) Der von der Bundeswehr erteilte Erziehungsurlaub endet ferner mit der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.

§ 2

Antrag

(1) Der Soldat muß den Erziehungsurlaub spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Verlängerung kann nur beantragt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist.

(2) Hat der Soldat einen Erziehungsurlaub aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht rechtzeitig beantragt, kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

§ 3

Verfahren

(1) Den Erziehungsurlaub erteilt der Bundesminister der Verteidigung oder eine von ihm beauftragte Stelle.

(2) Aus zwingenden Gründen der Verteidigung kann der Bundesminister der Verteidigung die Erteilung des beantragten Erziehungsurlaubs ablehnen oder bereits gewährten Erziehungsurlaub widerrufen.

(3) Mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung oder einer von ihm beauftragten Stelle kann auf bereits bewilligten Erziehungsurlaub verzichtet werden.

§ 4

Verbot der Erwerbstätigkeit

Während des Erziehungsurlaubs darf der Soldat keine Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 5

Kürzung des Erholungsurlaubs

(1) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den der Soldat Erziehungsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt.

(2) Hat der Soldat den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Hat der Soldat vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten als ihm nach Absatz 1 zusteht, so ist der Urlaub, der ihm nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

§ 6

Truppenärztliche Versorgung

Während des Erziehungsurlaubs besteht Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.

-6-

397/90

- 4 -

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen das Kind nach Inkrafttreten dieser Verordnung geboren wird.

§ 8

Die Verordnung vom 29. Januar 1986 (BGBl I S. 240) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Dr. Gerhard Stoltenberg

7

- 5 -

Drucksache 397/90

A Begründung:

Aufgrund der Ausdehnung des Erziehungsurlaubs auf alle Soldaten muß die bisherige Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten an den erweiterten Personenkreis angepaßt werden.

B Kosten:

Mehrkosten sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird zur Vertretung eines abwesenden Soldaten ein anderer Soldat herangezogen; Ersatzkräfte werden nicht eingestellt. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über den Erziehungsurlaub für Soldaten
(Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten - ErzUrlVSold)
(Neufassung)

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.